

49
VI ZR 103/52

2339 018

Verkündet
am 14. Oktober 1953

Malessa, Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Metzgers Willi W [REDACTED] in H [REDACTED], O [REDACTED] str. [REDACTED].
Beklagten, Berufungsbeklagten, Revisionsklägers
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof Dr. [REDACTED] -

gegen

den Helmut M [REDACTED] in K [REDACTED], D [REDACTED] str. [REDACTED],
Kläger, Berufungskläger, Revisionsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 1953 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers und die Revision des
Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 7. April 1952
werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden gegen-
einander aufgehoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 22. August 1949 fuhr der Kläger als Insasse eines seinem Vater gehörenden und von diesem geführten Personenkraftwagens von Krefeld kommend auf der Krefelder Strasse in nördlicher Richtung nach Moers. Als der Pkw gegen 15,30 Uhr auf die rechtwinklige Kreuzung der Krefelder mit der Venloer Strasse zufuhr, näherte sich auf der Venloer Strasse in Richtung von Westen nach Osten der ortskundige Beklagte mit seinem Lastkraftwagen, auf dem er ein lebendes Pferd geladen hatte, der Kreuzung. Auf der östlichen Seite der Kreuzung stiessen die beiden Fahrzeuge zusammen. Dabei wurde die linke Seite des Pkw durch den rechten Teil der Stoßstange des Lkw erfasst und der Pkw herumgeschleudert. Der Kläger erlitt innere Verletzungen.

Die Venloer Strasse ist Hauptverkehrsstrasse und als solche durch die entsprechenden, auf beiden Strassen vor der Kreuzung angebrachten Schilder gekennzeichnet (auf der Spitze stehendes Viereck auf der Venloer, auf der Spitze stehendes Dreieck auf der Krefelder Strasse). Ausserdem befindet sich auf der Venloer Strasse westlich der Kreuzung ein Warnschild "Kreuzung" und das Warnschild "allgemeine Gefahrenstelle". (senkrechter Strich). Für einen von Westen auf der Venloer Strasse sich Nähernden ist die Sicht nach rechts zu dem südlichen Teil der Krefelder Strasse hin durch einige Häuser und die Wartehalle einer Strassenbahn behindert, deren durch das Warnschild "unbewachter Bahnübergang" angekündigtes Gleis die Venloer Strasse kurz vor der Kreuzung in nord-südlicher Richtung überquert. Im übrigen ist die Kreuzung übersichtlich.

- 3 -

Der Kläger hat behauptet, die Krefelder Strasse weise weit mehr Verkehr auf als die Venloer Strasse. Obwohl der Beklagte das gewusst und bei seiner Ortskunde auch die eingeschränkte Übersichtlichkeit der Kreuzung zwischen dem westlichen Teil der Venloer und dem südlichen Teil der Krefelder Strasse gekannt habe, sei er mit grosser Geschwindigkeit auf die Kreuzung zugefahren. Der Beklagte habe auch nicht die rechte Seite eingehalten, sondern sei auf der Mitte der Strasse gefahren. Schliesslich habe er sein Augenmerk nicht auf den südlichen Teil der Krefelder Strasse gerichtet und den Pkw vor dem Zusammenstoss überhaupt nicht bemerkt.

Der Kläger hat von dem Beklagten Schmerzensgeld verlangt und die Feststellung begehrt, dass der Beklagte verpflichtet ist, ihm allen Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt, weil der durch den Vater des Klägers verschuldete Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Unfall sei allein auf das Verschulden des Vaters des Klägers zurückzuführen und für den Beklagten als ein unabwendbares Ereignis anzusehen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes verpflichtet ist, dem Kläger den aus dem Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter, soweit ihnen nicht bereits durch das Berufungsurteil stattgegeben worden ist; der Beklagte erstrebt mit seiner Revision völlige Abweisung der Klage.



Entscheidungsgründe:

Die Revisionen beider Parteien sind unbegründet.

I. Das Berufungsgericht hat eine über das Kraftfahrzeuggesetz (jetzt Strassenverkehrsgesetz) hinausgehende Haftung des Beklagten verneint, weil ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten nicht nachgewiesen sei.

Es ist davon ausgegangen, daß der Beklagte als Benutzer der als Hauptverkehrsstrasse gekennzeichneten Venloer Straße vor dem aus der Krefelder Strasse kommenden Verkehr das Recht zur Vorfahrt gehabt habe, daß er aber trotzdem zu erhöhter Sorgfalt verpflichtet gewesen sei. Diese Pflicht bestehe, wenn der zur Vorfahrt Berechtigte wisse, daß die kreuzende Strasse besonders verkehrsreich sei. Erheblich sei auch, daß sich auf der Venloer Straße westlich der Kreuzung ausser der das Vorfahrtsrecht anzeigenden Tafel ein Schild mit dem Hinweis auf die Kreuzung und ein Achtungsschild befinde. Damit werde dem Benutzer der Venloer Straße zur Pflicht gemacht, trotz seines Vorfahrtsrechts mit besonderer Vorsicht an die Kreuzung heranzufahren.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar braucht der Benutzer der Hauptstrasse nicht allgemein damit zu rechnen, daß die für ihn nicht sichtbaren, aus einer Nebenstrasse kommenden und wartepflichtigen Verkehrsteilnehmer sein Vorfahrtsrecht missachten werden (BGHSt 4, 47; BGHZ 9, 6 107 und Urteil 3 StR 435/52 vom 12. September 1952, VerkRSamml 1952, 612). Er ist aber an gefährlichen Kreuzungen zu vorsichtigem Fahren jedenfalls dann verpflichtet, wenn, wie hier,

durch Warnschilder auf die Gefährlichkeit der Kreuzung hingewiesen worden ist.

Das Berufungsgericht hat nicht als erwiesen angesehen, daß der Beklagte beim Befahren der Kreuzung diese Pflichten verletzt habe. Es hat die Aussagen der Zeugen gewürdigt, die über die beim Befahren der Kreuzung eingehaltene Geschwindigkeit des Lastkraftwagens vernommen worden sind und ausgeführt, es stehe nicht fest, daß der Beklagte seine Geschwindigkeit nicht in dem wegen der eingeschränkten Sichtmöglichkeit erforderlichen Maße vermindert habe. Ferner hält das Oberlandesgericht auch nicht für bewiesen, daß der Beklagte es an der nötigen Aufmerksamkeit habe fehlen lassen. Es sei zwar unstreitig, so meint das Berufungsgericht, daß der Beklagte den Pkw vor dem Zusammenstoß nicht bemerkt habe. Die Möglichkeit, daß der Pkw sehr schnell gefahren sei, werde aber durch die gegenteiligen Bekundungen der Verwandten des Klägers und Mitinsassen des Pkw angesichts ihres starken Interesses am Rechtsstreit nicht ausgeräumt. Dann sei es auch möglich, daß dem Beklagten der sich schnell nähernde Pkw in den entscheidenden Augenblicken durch die Häuser und die Wartehalle verborgen geblieben sei, ohne daß dies auf einen Mangel an Sorgfalt des Beklagten in der Beobachtung nach rechts zurückgeführt werden könnte.

Hinsichtlich beider Verschuldensmomente (Geschwindigkeit und Mangel an Aufmerksamkeit) werden die Ausführungen des Berufungsgerichts von der Revision des Klägers angegriffen.

Sie meint, angesichts der Heftigkeit des Zusammenstoßes

habe das Berufungsgericht nach den Grundsätzen des Beweises vom ersten Anschein dem Beklagten die Verpflichtung auferlegen müssen, den Beweis für eine ausreichende Geschwindigkeitsermässigung zu führen.

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat bei der Beweismwürdigung auch die Wucht des Zusammenstosses der beiden Fahrzeuge in den Kreis seiner Erwägungen gezogen. Es hat sie aber nicht in dem von der Revision gewünschten Sinne verwertet, weil die Heftigkeit des Zusammenstosses mit auf eine etwaige hohe Geschwindigkeit des Personenkraftwagens und auf die von dem Vater des Klägers im letzten Augenblick versuchte Richtungsänderung zurückzuführen sein könne. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts liegen im Rahmen der dem Tatrichter obliegenden Beweismwürdigung und bieten aus Rechtsgründen keinen Anlaß zur Beanstandung.

Auch die weiteren Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Annahme eines Verschuldens ablehnt, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision meint, die Vernachlässigung der Pflicht zur besonderen Aufmerksamkeit ergebe sich aus der eigenen Einlassung des Beklagten und den Feststellungen des Berufungsgerichts. Der Beklagte habe den Kraftwagen, in dem der Kläger gesessen habe, überhaupt nicht gesehen, sondern sei auf ihn erst durch den Anprall aufmerksam geworden. Bei pflichtmässiger Aufmerksamkeit hätte der Beklagte den Pkw einige Zeit vorher bemerken und bei sofortiger Reaktionsbereitschaft, zu der er wegen der Warnungsschilder verpflichtet gewesen sei, sein Fahrzeug sofort scharf bremsen und nach links in die Fahrtrichtung

des Personenkraftwagens einlenken müssen. Dann wäre der Zusammenstoß voraussichtlich ganz vermieden, zumindest wäre aber die Heftigkeit des Stosses und damit die Schwere der Unfallfolgen stark vermindert worden.

Entgegen der Auffassung der Revision kann aus dem eigenen Vorbringen des Beklagten und den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht auf eine fahrlässige Fahrweise des Beklagten geschlossen werden. Dieser hat vorgebracht, er habe nach rechts in die Krefelder Straße gesehen und bei einem Einblick auf 60 bis 80 m kein Fahrzeug bemerkt; da er bei der 10 bis 15 m betragenden Entfernung bis zur Kreuzung von rechts her nicht mehr mit einer Überraschung habe zu rechnen brauchen, habe er sein Augenmerk auf den von links kommenden Pkw des Zeugen G. gerichtet. Unterstellt man dieses Vorbringen als richtig, wie es ersichtlich auch das Berufungsgericht getan hat, so kann dem Beklagten kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er nicht erneut nach rechts gesehen und den nach der Behauptung des Beklagten sehr schnell fahrenden Pkw erst bei dem Zusammenstoß gesehen hat. Seiner Pflicht zur Vorsicht an der gefährlichen Kreuzung konnte der Beklagte mit einem Blick in die kreuzende Straße genügen, wenn nicht besondere Umstände weitere Maßnahmen erforderten. War, wie der Beklagte behauptet, 10 bis 15 m vor der Kreuzung in der Krefelder Straße auf eine Entfernung von 60 bis 80 m kein Fahrzeug zu sehen, so konnte er ohne Verschulden erwarten, daß von dort her keine Gefahr drohte. Vor allem konnte er als Vorfahrtsberechtigter darauf vertrauen, daß ein aus der Krefelder Straße kommender Verkehrsteilnehmer ihm die Vorfahrt überlassen werde (BGHZ 9,

6 107 und Urteile BGH III ZR 284/51 vom 28. Januar 1952, VerKSaml 4, 223 2257, III ZR 13/51 vom 11. Februar 1952 und VI ZR 37/52 vom 30. Januar 1953, VerKSaml 5, 182 Nr 109). Mit der Möglichkeit, daß ein Verkehrsteilnehmer mit großer Geschwindigkeit aus der Krefelder Straße herankommt und sein Vorfahrtsrecht mißachtet werde, brauchte der Beklagte nicht zu rechnen. Er war daher nicht verpflichtet, die Krefelder Straße ständig im Auge zu behalten, wenn er sich vorher vergewissert hatte, daß sich von dort kein Kraftfahrzeug näherte.

Da die Möglichkeit, daß der Vater des Klägers sehr schnell gefahren ist, nach Meinung des Berufungsgerichts nicht ausgeräumt ist, und ersichtlich auch die übrigen, in diesem Zusammenhang vorgebrachten Behauptungen des Beklagten nicht als widerlegt angesehen worden sind, konnte das Berufungsgericht unbedenklich auch in dieser Hinsicht den Beweis für ein Verschulden des Beklagten als gescheitert ansehen.

Eine Schadensersatzpflicht des Beklagten aus § 823 BGB ist daher mangels eines Verschuldens des Beklagten von dem Berufungsgericht mit Recht verneint worden.

II. Aber auch die Revision des Beklagten kann nicht zu einer Änderung der ergangenen Entscheidung führen.

Das Berufungsgericht hat den Beklagten als Halter des Lastkraftwagens verurteilt, da der Unfall bei dem Betrieb des Wagens erfolgt, ein Entlastungsbeweis nach

§ 7 Abs 2 KrfzG (jetzt StVG) aber nicht geführt worden sei.

Dem kann im Ergebnis aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Nach § 7 Abs 2 KrfzG ist die Ersatzpflicht des Halters nur ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist. Nun ist dem Beklagten zwar zuzugeben, daß der Unfall in erster Linie auf das verkehrswidrige und grobfahrlässige Verhalten des wartepflichtigen Pkw-Fahrers zurückzuführen ist. Von einem unabwendbaren Ereignis kann aber nur gesprochen werden, wenn der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Halter und Fahrer darüber hinaus nachweist, daß er selbst jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat (§ 7 Abs 2 Satz 2 KrfzG).

Wie bereits dargelegt worden ist, hatte der Beklagte schon nach den allgemeinen Sorgfaltsanforderungen des § 276 BGB die Pflicht, an der durch Warnschilder gekennzeichneten gefährlichen Kreuzung vorsichtig zu fahren. Nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt kann der Beklagte die Erfüllung dieser Pflicht nicht beweisen. Es ist unstreitig, daß er den Personenkraftwagen vor dem Zusammenstoß nicht bemerkt hat. Ferner hat das Berufungsgericht auf Grund der Aussage des Zeugen T. [REDACTED] festgestellt, daß die Bremsspur des Lastkraftwagens erst im Zeitpunkt des Zusammenstoßes begonnen hat. Das Berufungsgericht hält es zwar für möglich, daß der Personenkraftwagen sehr schnell gefahren ist und daß er dem Beklagten in den entscheidenden Augenblicken durch die Häuser

und die Wartehalle verborgen geblieben ist, ohne daß dies auf einen Mangel an Sorgfalt des Beklagten in der Beobachtung nach rechts zurückgeführt werden könne. Feststellungen in dieser Richtung sind aber nicht getroffen worden. Es fehlt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vor allem der Beweis für ein schnelles Fahren des Pkw und für die Behauptungen des Beklagten, er habe den südlichen Teil der Krefelder Strasse beobachtet, als er auf 60 bis 80 m Einblick nach dort gehabt habe. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß es so gewesen ist, wie der Beklagte behauptet, sondern hat diese Behauptung nur als unbeweisbare Möglichkeit gewertet. Da alle in dieser Hinsicht übrig bleibenden Zweifel und Unklarheiten zu Lasten des als Fahrzeughalter in Anspruch genommenen Beklagten gehen, ist schon aus diesem Grunde der dem Beklagten obliegende Entlastungsbeweis als gescheitert anzusehen.

Zu den gleichen Ergebnissen führt aber auch folgende Erwägung:

§ 7 Abs 2 Satz 2 KrfzG und ebenso StVG fordert als Voraussetzung des Entlastungsbeweises eine über die allgemeine im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach § 276 BGB hinausgehende gesteigerte Sorgfalt. Als unabwendbar im Sinne dieser Vorschrift gilt ein Ereignis nur dann, wenn es auch durch die äusserste, nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt nicht zu verhindern war. Halter und Fahrer haben hiernach eine über die gewöhnliche Verkehrs-sorgfalt hinausgehende, besondere, überlegene und gesammelte Aufmerksamkeit und Geistesgegenwart zu beobachten, die

zum Beispiel auch die Rücksichtnahme auf eine durch die Umstände nahegelegte Möglichkeit eines unrichtigen oder ungeschickten Verhaltens anderer gebietet (Urteil BGH III ZR 109/50 vom 17. April 1952, DAR 1952, 149 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts).

Bei Beachtung dieser von der Rechtsprechung für die Sorgfaltspflicht von Halter und Fahrer im Falle des § 7 Abs 2 KrfzG entwickelten Grundsätze muß der Entlastungsbeweis schon daran scheitern, daß der Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts unstreitig den Pkw vor dem Zusammenstoß nicht bemerkt hat. Hat der Beklagte, wie seinem Vorbringen zu entnehmen ist, zwar 10 bis 15 m vor der Kreuzung, dann aber den südlichen Teil der Krefelder Straße nicht mehr beobachtet, so ist jedenfalls nicht der Nachweis der höchstmöglichen, nach dem Kraftfahrzeuggesetz (Straßenverkehrsgesetz) zu verlangenden Sorgfalt erbracht. Bei Beobachtung dieser Sorgfalt hätte der Beklagte auch später noch seine Aufmerksamkeit den Verkehrsvorgängen auf dem südlichen Teil der Krefelder Straße widmen müssen.

Da das Berufungsgericht mit Recht den Nachweis des § 7 Abs 2 KrfzG nicht als erbracht angesehen hat, kann dahingestellt bleiben, ob dieser Nachweis auch hinsichtlich der vom Beklagten eingehaltenen Geschwindigkeit geführt ist. Es bedarf daher keines Eingehens auf die Rügen des Beklagten, mit denen er sich in seiner Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts wendet, es sei nicht bewiesen, daß der Beklagte mit herabgesetzter und geringer

Geschwindigkeit in die Kreuzung gefahren sei.

Nach alledem waren die Revisionen beider Parteien zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 ZPO.

Meiß

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß